

Eingangsstempel

Servicecenter: 115
Tel: 0621 504-0
Fax: 0621 504-2750
Abgesendet von: (Antragsteller)

Stadt Ludwigshafen am Rhein
Soziales und Wohnen
Europaplatz 1
67063 Ludwigshafen

Name	
Vorname	
Straße	Haus-Nr.
PLZ	Ort
Telefon	
E-Mail	

Bildung und Teilhabe - Lernförderbedarf

Name der Schülerin/des Schülers	Vorname der Schülerin/des Schülers	Geburtsdatum
---------------------------------	------------------------------------	--------------

Bestätigung der Schule - nur von der Schule auszufüllen

Die/Der obengenannte Schüler/in hat einen außerschulischen Lernförderbedarf (Nachhilfebedarf) im Unterrichtsfach

_____ in der Klassenstufe _____
voraussichtlich für einen Förderraum von _____ bis _____ (i.d.R. bis 3 Mon./bis Notenkonferenz/max. 1 Jahr)
in einem Umfang von _____ wöchentlich _____ monatlich

Es wird bestätigt, dass ergänzende außerschulische angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die Versetzung* zu erreichen. Ein höherwertiger Schulabschluss oder nur die Besserung des Notendurchschnitts begründen keinen Anspruch auf Lernförderung (siehe Seite 2).

Folgende Sachverhalte treffen zu:

- | | | |
|--|----|------|
| - Die Versetzung* ist gefährdet | ja | nein |
| - Mit außerschulischen Nachhilfeunterricht besteht eine positive Prognose für die Versetzung | ja | nein |
| - Die Leistungsschwäche ist auf unentschuldigte Fehlzeiten oder Fehlverhalten zurückzuführen | ja | nein |

Geeignete kostenfreie schulische Angebote werden von o.g. Schüler(in) bereits genutzt
bestehen für o.g. Schüler(in) nicht

Sind aus schulischer Sicht besondere Anforderungen an die Art der Nachhilfe oder die Qualifikation des Nachhilfegebers zu stellen? Wenn ja, bitte benennen: ja nein

Die Behandlung medizinisch indizierter Therapiebedarfe kann nicht als Lernförderbedarf berücksichtigt werden.

Haben die Eltern bzw. die/der Schüler(in) bereits ein Lernförderangebot eingeholt, welches aus schulischer Sicht angemessen und geeignet ist? Wenn ja, bitte benennen: ja nein

Anmerkungen:

Schulische(r) Ansprechpartner(in) (Name, Telefon, E-Mail) (freiwillig)

Die/Der Antragsteller/in benötigt diese Bescheinigung für den Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII. Die Schülerin bzw. der Schüler soll dem Antrag ein geeignetes Lernförderangebot beifügen. In der Regel wird ein qualifizierter Gruppenunterricht als angemessen angesehen. Falls Einzelunterricht erforderlich ist, wird eine Begründung der Schule benötigt. Ohne die Bescheinigung ist keine Bewilligung möglich. Die Schule wird daher um Mithilfe gebeten.

* Die Versetzung ist im Regelfall das Lernziel. In Schulen, in denen ohne Versetzungsentscheidung ein regelmäßiger Aufstieg in die nächste Klassenstufe erfolgt, ist Lernziel das Erreichen eines angemessenen Leistungsniveaus.

Ort

Datum

Stempel der Schule/Unterschrift Lehrer(in)

Lernförderung im Bildungs- und Teilhabepaket

ist an besondere Voraussetzungen gebunden:

„Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Auszug aus der Bundesratsdrucksache 661/10 Seite 170:

Die Vorschrift berücksichtigt, dass auch außerschulische Lernförderung als Sonderbedarf vom Anspruch auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums erfasst sein kann. Außerschulische Lernförderung ist als Mehrbedarf allerdings **nur in Ausnahmefällen** geeignet und erforderlich und damit notwendig.

In der Regel ist sie **nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben**. Sie soll unmittelbare schulische Angebote **lediglich ergänzen**.

Die unmittelbaren **schulischen Angebote haben in jedem Fall Vorrang*** und nur dann, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht ausreichen, kommt außerschulische Lernförderung in Betracht. Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung bezieht sich auf **das wesentliche Lernziel**, das sich wiederum im Einzelfall je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes ergibt. Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist **regelmäßig die Versetzung** in die nächste Klassenstufe beziehungsweise ein ausreichendes Leistungsniveau. **Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar.**

Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung **unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote** zu treffen. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung.

Die Lernförderung ist auch dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind.

Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich. Lernförderbedarfe können im Rahmen der pädagogisch ohnehin gebotenen Diagnoseaufgaben der Lehrkräfte an Schulen festgestellt werden.

Sollte Lernförderung erforderlich sein und stehen unmittelbare schulische Angebote nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung, sollen vorhandene schulnahe Strukturen für die Lernförderung genutzt werden, da diese am ehesten geeignet sind, die jeweiligen Schwächen der Schülerin oder des Schülers zu beheben. Zu den schulischen Angeboten zählen individuelle Maßnahmen wie Lernpläne und strukturelle Förderungen wie Förderkurse. Schulische Angebote sind solche, die von der Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung angeboten werden. Von der Schule initiierte Angebote (zum Beispiel interne Nachhilfestrukturen) oder schulnahe Förderstrukturen, insbesondere Angebote von Fördervereinen, gehen über das schulische Angebot hinaus und führen nicht zu einem Ausschluss von der Fördermöglichkeit. Angemessen ist Lernförderung, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift. Die Angemessenheit der Höhe der Vergütung richtet sich ferner nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen.

Anmerkung

* in RLP z.B.: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 22.11.06 „Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund (943 B, 3097/05)“, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur v. 28.08.07 „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (9321, 2308/07) u.v.m.